



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

9398/26

LIMITE

CORLX 479
CFSP/PESC 710
EPF AM 75
COAFR 139

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses
(GASP) 2025/2379 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der
Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte von
Tschad

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/2379
über eine Unterstützungsmaßnahme
im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität
zur Unterstützung der Streitkräfte von Tschad**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. November 2025 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2025/2379¹ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte von Tschad (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), eingerichtet wurde.
- (2) Am 15. Januar 2026 hat die Union einen Antrag Tschads auf Änderung des geografischen Geltungsbereichs der Unterstützungsmaßnahme erhalten, nachdem die École nationale des sous-officiers d'active von Koundoul nach Kalait verlegt worden war.
- (3) Der benannte durchführende Akteur, Economat des Armées, hat das Verfahren der Säulenbewertung erfolgreich abgeschlossen und kann mit der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung betraut werden.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2025/2379 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2025/2379 des Rates vom 24. November 2025 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte von Tschad (ABl. L, 2025/2379, 25.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2379/oj>).

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2025/2379 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Um das in Absatz 2 festgelegte Ziel zu erreichen, werden mit der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, sowie die folgende Ausstattung und die folgenden Dienstleistungen, einschließlich sofern erforderlich technische Schulungen, finanziert:

- a) Infrastrukturarbeiten an und Renovierung der École nationale des sous-officiers d'active de Kalait (im Folgenden „ENSOA-KA“);
- b) Lehrmittel für die ENSOA-KA;
- c) die Neugestaltung der Lehrpläne der ENSOA-KA;
- d) ein „Ausbildung der Ausbilder“-Programm an der ENSOA-KA.“

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 des vorliegenden Beschlusses genannten Tätigkeiten erfolgt durch Economat des Armées.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin